

## Abb. 1: Definition Wirkungskreis

---

### **eigener Wirkungsbereich**

---

Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse eines in einem Selbstverwaltungskörper zusammengefassten Personenkreises liegen und geeignet sind, von diesem vollzogen zu werden. Vollziehung in eigener Verantwortung frei von Weisungen.

### **übertragener Wirkungsbereich**

---

Mitwirkung des Selbstverwaltungskörpers an der staatlichen Vollziehung von Aufgaben im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit.  
(Eingriff in die Rechtssphäre Dritter)  
Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan.